

Reglement über die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2010/2011

(vom)

Der Bildungsrat

gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. c des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG)

beschliesst:

Geltungsbe- reich	§ 1. Dieses Reglement regelt die Abschlussbeurteilung im Berufsvorbereitungsjahr gemäss § 7 Abs. 1 lit. c EG BBG.
Abschlussbe- urteilung	§ 2. Die Abschlussbeurteilung erfolgt in der Form eines Zeugnisses mit den Teilen: a. Beurteilung der fachlichen Kompetenzen, b. Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen, c. Nachweis über Kompetenzen in den im Rahmenlehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) im Kanton Zürich vom 14. Januar 2008 beschriebenen Lernfeldern, sofern die Schule einen solchen Nachweis in der Form eines Beiblattes zum Zeugnis vorsieht.
Fachliche Kompetenzen	§ 3. ¹ Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen wird mit den Noten 6-1 ausgedrückt: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. Zur besseren Abstufung der Bewertung über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern können auch Halbnoten verwendet werden (z.B. 5–6, 4–5). Andere Notenbezeichnungen sind unzulässig. ² In der Rubrik «Bemerkungen» können die individuellen Lernleistungen zudem in einer offenen Form erfasst werden.
Überfachliche	§ 4. ¹ Die überfachlichen Kompetenzen werden in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Kompetenzen
- a. Selbstkompetenz (Zuverlässigkeit, Einsatz/Ausdauer, Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein),
 - b. Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Umgangsformen/ Auftreten, Kritikfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit),
 - c. Methodenkompetenzen (Informationsbeschaffung und –verarbeitung, Planung und Organisation, Qualitätsbewusstsein, Lern- und Arbeitstechnik).

²Die Beurteilung der Gesamtleistungen in den einzelnen Bereichen erfolgt unter der Verwendung einer Skala, mit der dargestellt wird, ob die gestellten Anforderungen «übertroffen», «erfüllt», «teilweise erfüllt» oder «nicht erfüllt» worden sind.

Kompetenzen in den Lernfeldern

§ 5. Sofern die Schule einen Nachweis gemäss § 2 lit. c über Kompetenzen in den Lernfeldern ausstellt, werden diese unter Verwendung der Skala gemäss § 4 Abs. 2 beurteilt.

Absenzen

§ 6. ¹Die Schule erfasst die Absenzen in Lektionen oder Tagen.

²Die Absenzen werden als entschuldigt oder unentschuldigt im Zeugnis eingetragen.

Termine

§ 7. Die Schule stellt zweimal jährlich ein Zeugnis aus, auf Ende des ersten Semesters und auf Ende des Berufsvorbereitungsjahrs.

Inkraftsetzung

§ 8. ¹Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 (17. August 2009) in Kraft.

²Es gilt bis Ende Schuljahr 2010/2011 (21. August 2011).